



Satzung

(zuletzt geändert am 21.1.2009)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen A.E.G.E.E. – Association des Etats Généraux des Etudiants de l'Europe – Forum Europäischer Studierender, Augsburg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Vereinswappen



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Toleranz und internationalem Bewusstsein, insbesondere innerhalb Europas.
- (2) Der Verein unterstützt kulturellen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Austausch. Hierzu finden Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Begegnungen auf europäischer Ebene statt.
- (3) Unter Jugendlichen und Studenten soll durch Pflege europäischer Kontakte das Verständnis für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse anderer Länder gefördert werden.
- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein Studenten bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalten in Europa.
- (5) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen bis zu einem Alter von 35 Jahren werden. Der Absatz 4 bleibt unberührt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, im Einzelfall befindet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitglieds.
 - Austrittserklärung in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) bis zum 31. 3. eines jeden Jahres.
 - Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der 2. Mahnung eingezahlt hat. Die Mahnung hat schriftlich zu folgen. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied.
 - Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand getroffen. Sie kann nur einstimmig erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Ist das Mitglied nicht erreichbar, genügt der schriftlich abgefasste und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Beschluss.
- (3) Personen, die die Tätigkeit des Vereins finanziell unterstützen möchten, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Diese Möglichkeit steht auch Personen über 35 Jahren, sowie juristischen Personen offen.



Für Fördermitglieder gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- (a) Fördermitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an jeder Vereinsveranstaltung teilzunehmen. Juristische Personen haben das Recht, bis zu drei Vertreter zu entsenden.
- (b) Fördermitglieder besitzen eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Juristische Personen können dieses Stimmrecht durch einen Vertreter ihrer Wahl wahrnehmen.
- (c) Angehörige einer juristischen Person, die Fördermitglied ist, können, sofern sie nicht auch gemäß Absatz 1 Vereinsmitglieder sind, nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Passive Mitgliedschaft:

Personen, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen möchten, können eine passive Mitgliedschaft erwerben. Diese Möglichkeit steht auch Personen über 35 Jahren, sowie juristischen Personen offen.

Für passive Mitglieder gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- (a) Passive Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an jeder Vereinsveranstaltung teilzunehmen. Juristische Personen haben das Recht, bis zu drei Vertreter zu entsenden.
- (b) Angehörige einer juristischen Person, die passive Mitglieder sind, können, sofern sie nicht auch gemäß Absatz 1 Vereinsmitglieder sind, nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Personen, die bis zum 30. September eines jeden Jahres Mitglied werden, haben direkt nach ihrem Beitritt den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Nach diesem Datum müssen neue Mitglieder einmalig einen um 50% reduzierten Mitgliedsbeitrag zahlen. Bei der im darauf folgenden Jahr fälligen Beitragserhebung ist dann für alle Mitglieder gleichermaßen der volle Beitrag zu zahlen.

§ 6 Geschäftsjahr



Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres. Für das Geschäftsjahr 2001 gilt abweichend folgende Regelung: das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2001 und endet am 30. September 2001.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines halben Geschäftsjahres (d.h. für jeweils ein Semester) gewählt. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Mitglied nachgewählt.
- (4) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer und während der vorlesungsfreien Zeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein geschäftsführendes Mitglied nachnominieren. Diese Nominierung ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Beginn der nächsten Vorlesungszeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Zahl der Nachnominierungen während eines Geschäftsjahres ist auf höchstens zwei begrenzt.
- (7) Um entlastet werden zu können, müssen die Mitglieder des Vorstands einen kurzen mündlichen Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung abgeben und diesen in schriftlicher, ausführlicherer Form vorlegen um den vereinsinternen Wissenstransfer dauerhaft zu sichern.



§ 9 Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2500€ verpflichten, im Namen des Vereins von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Satzungsänderung
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
8. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. Verabschiedung der Beitragsordnung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die jedoch nur bei Entrichtung des Jahresbeitrag bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung ausgeübt werden kann. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, indem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung zu versenden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Eine Auflösung zum Zwecke einer Eingliederung in den AEGEE-Verein auf europäischer Ebene bedarf lediglich der Zweidrittelmehrheit. In diesen Fällen gilt ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts an eine



andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.